



JUGENDFORUM **ÄMMITÄU**

Statuten



1. Allgemeines

Name und Sitz

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen «Jugendforum Ämmitau» (JFÄ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sumiswald.

Ziel und Zweck

Art. 2 ¹⁾ Der Verein setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus dem Berner Wahlkreis Emmental ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess von Jugendlichen im Emmental.

²⁾ Dazu setzt der Verein folgende Mittel ein:

- a. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Jugendlichen.
- b. Er unterstützt und realisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte.
- c. Er nimmt Stellung zu politischen Fragen, die relevant für die Jugend sind und steht auch als Ansprechperson für die Gemeinden, die Schulen und die Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung.
- d. Er setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein.

³⁾ Der Verein agiert parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3 ¹⁾ Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendliche mit Wohnsitz im Emmental ab dem Kalenderjahr ihres 14. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 30. Geburtstages.

²⁾ Über begründete Ausnahmen der Voraussetzungen unter Art. 3 entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4 ¹⁾ Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und verfügen über die gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte (Antrags- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht).

²⁾ Die Mitglieder halten sich an den Verhaltenskodex des Vereins.

Beitritt

Art. 5 ¹⁾ Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhänden des Vorstands abzugeben.

²⁾ Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Austritt

Art. 6 ¹⁾ Der Austritt erfolgt:

- a. automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in welchem der 30. Geburtstag stattfand.
- b. durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.
- c. durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder bei längerer Inaktivität. Der Entscheid über den Ausschluss wird in diesen Fällen vom Vorstand getroffen.
- d. durch Tod.

Sympathisierende

Art. 7 ¹⁾ Natürliche und juristische Personen, welche nicht Mitglied sind, aber die Vereinsarbeit unterstützen, werden als Sympathisierende betrachtet und über die Aktivitäten informiert.

²⁾ Sie werden zu den Veranstaltungen, welche nicht den Mitgliedern vorbehalten sind, eingeladen.



³⁾ Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

Ehrenmitglieder

Art. 8 ¹⁾ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben. Die Plenumsversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

²⁾ Sie werden zu den Veranstaltungen eingeladen.

³⁾ Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, solange Art. 3 dieser Statuten erfüllt ist.



3. Organe

Organe

Art. 9 ¹⁾ Der Verein hat folgende Organe:

- a. Plenum
- b. Vorstand
- c. Arbeitsgruppen

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Vereinsmitgliedschaft des Jugendforums Ämmitau voraus, sofern diese Statuten nicht eine andere Lösung treffen.

Plenum

Art. 10 ¹⁾ Oberstes Organ des Vereins ist das Plenum, dies umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendforums.

²⁾ Das Plenum hat unter anderem folgende nicht einziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Änderung und Revision der Statuten
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Wahl und Ersatzwahl des Präsidiums
- f. Wahlen, Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes
- g. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- h. Kreditvergabe an Arbeitsgruppen von über 1'000 Franken
- i. Behandlung von Anträgen
- j. Stellungnahme zu jugendpolitischen Themen unter Vorbehalt von Art. 2
- k. Auflösung des Jugendforums Ämmitau

³⁾ Dem Plenum können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern diese Statuten nicht eine andere Lösung treffen.

⁴⁾ Das Plenum wird vom Vorstand mindestens jährlich zur Plenumsversammlung einberufen. Die Plenumsversammlung wird entweder physisch oder digital durchgeführt und ist nach Möglichkeit öffentlich auszurichten.

⁵⁾ Die Einladung zur Plenumsversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 14 Kalendertage vor dem Datum der Plenumsversammlung durch den Vorstand in einem einfachen Verfahren (z.B. E-Mail) zu erfolgen.

6) 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Plenumsversammlung verlangen.

7) Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Plenumsversammlung beim Vorstand eintreffen.

8) Die Plenumsversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

9) Die generellen Beschlussfassungen und Wahlen folgen mit einfachem Mehr.

10) Statutenänderungen, Statutenrevisionen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 11 ¹⁾ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern und ist für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts Präsidium, Finanzen und Sekretariat müssen in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand selbst.

3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, namentlich:

- a. Die Geschäftsführung des Jugendforums Ämmitau
- b. Die Finanzverwaltung und deren Überwachung
- c. Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d. Die Vorbereitung und Durchführung der Plenumsversammlung
- e. Die Protokollierung der Plenumsversammlung
- f. Der Vollzug der Beschlüsse aus der Plenumsversammlung
- g. Das Einsetzen von und die Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen

4) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

5) Der Verhaltenskodex legt zusätzliche, verbindliche Richtlinien für die Vorstandsmitglieder fest. Das Präsidium interveniert bei Verstößen.

6) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung (VoSi), diese wird vom Präsidium einberufen und kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.



7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Präsidiums.

8) Der Entscheid über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds aufgrund eines schwerwiegenden Verstosses gegen den Verhaltenskodex wird mit einfachem Mehr aller gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.

9) Der Entscheid über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds bei andauernden Pflichtverletzungen wird mit einfachem Mehr aller gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.

Arbeitsgruppen

Art. 12 ¹⁾ Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften von der Plenumsversammlung oder vom Vorstand eingesetzt.

2) Alle Mitglieder des Jugendforums Ämmitau dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

3) Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendforum Mitglied sind, beiziehen möchten. Bei Erweiterungen und Reduktionen der Mitgliederzahl, ist immer der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

4) Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sind aber dem Vorstand und dem Plenum zur Information verpflichtet.



4. Finanz-, Haftungs- und Schlussbestimmungen

- Finanzen **Art. 13** ¹⁾ Das Jugendforum Ämmitau finanziert sich in erster Linie über Spenden und Unterstützungbeiträge.
- ²⁾ Das Jugendforum Ämmitau verpflichtet sich, finanzielle Zuwendungen von Beträgen grösser als CHF 1'000.- im Sinne der Transparenz offenzulegen.
- ³⁾ Bei Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Plenumsversammlung den Zweck über ein allfälliges Restvermögen.
- Haftung **Art. 14** ¹⁾ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Verschiedenes **Art. 15** ¹⁾ Das Jugendforum Ämmitau (JFÄ) ist Mitglied des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente (DSJ).
- ²⁾ Das Vereinsjahr des Jugendforums Ämmitau entspricht dem Kalenderjahr und beginnt somit am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Inkrafttreten **Art. 16** ¹⁾ Diese Statuten wurden anlässlich der Plenumsversammlung vom 03. Juni 2023 beraten und angenommen. Sie ersetzen damit die Gründungsstatuten des Jugendforums Ämmitau vom 16. August 2019 in Sumiswald und allen ihren bisherigen Änderungen. Sie treten mit ihrer Genehmigung per 03. Juni 2023 in Kraft.



Marcel Erhard
Präsident Jugendforum Ämmitau



Tanja Blume
Sekretärin Jugendforum Ämmitau